

**Bankhaus
Schelhammer & Schattera
Aktiengesellschaft**

**Bekanntzugebende Daten gemäß Offenlegungsverordnung
(BGBL.II Nr.375/2006) und § 26 BWG**

Stichtag: 31.12.2009

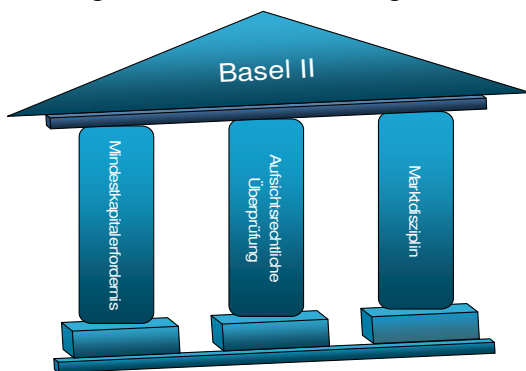
Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Zweck
§ 2	Risikomanagement für einzelne Risikokategorien
§ 3	Anwendungsbereichsbezogene Informationen
§ 4	Eigenmittelstruktur
§ 5	Mindesteigenmittelerfordernis
§ 6	Kontrahentenausfallsrisiko
§ 7	Kredit- und Verwässerungsrisiko
§ 8	Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes
§ 9	Spezialfinanzierungen, Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva
§ 10	Sonstige Risikoarten
§ 11	Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung
§ 12	Operationelles Risiko
§ 13	Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches
§ 14	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gelegenen Positionen
§ 15	Verbriefungen
§ 16	Offenlegung bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes
§ 17	Offenlegung bei Verwendung von Kreditrisikominderungen
§ 18	Offenlegung bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes

Präambel

Die gegenständliche Offenlegungsverordnung (OffV) ist eine von mehreren Rechtsnormen zur Umsetzung von Basel II, wobei Basel II als Synonym für die Gesamtheit der Eigenkapitalvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in den letzten Jahren vorgeschlagen wurden, verwendet wird.

Wie schon bei Basel I wird der Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung von Instituten und der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ein besonderes Augenmerk geschenkt. Hauptziel der Änderungen von Basel II gegenüber Basel I ist es, die staatlich verlangten regulatorischen Eigenkapitalanforderungen stärker am tatsächlichen Risiko auszurichten und damit dem intern ermittelten Eigenkapitalbedarf der einzelnen Kreditinstitute anzunähern. Damit die Banken ihren Geschäftsbetrieb funktionsfähig halten und etwaige Verluste abdecken können, müssen sie daher entsprechende Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken treffen, interne Kontrollverfahren einrichten und insbesondere über ein ihrem Geschäftsrisiko angemessenes Kapital in Form von Eigenmitteln zur Wahrung ihrer Solvabilität verfügen.



Im oben stehenden Modell der Eigenmittelvorschriften nach Basel II in Gestalt dreier, sich ergänzender Säulen bestimmt das Mindestkapitalerfordernis (Säule 1), welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des Operationellen Risikos gehalten werden muss.

Für jede Risikoart stehen mehrere, unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittel-Erfordernisses zur Verfügung. So wird beispielsweise innerhalb des Kreditrisikos zwischen dem Standardansatz, dem Basis IRB („auf internen Ratings basierendem“) Ansatz und dem Fortgeschrittenen IRB-Ansatz unterschieden. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass jede Forderung nach ihrem Risiko gewichtet wird. Bei schlechter Kundenbonität hat die Bank daher ein höheres Eigenmittelerfordernis.

Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (Säule 2) fokussiert sich auf ergänzende, qualitative Aspekte der Beaufsichtigung mit möglichst intensivem Kontakt zwischen Aufsichtsorganen und Banken.

Ziel der dritten Säule von Basel II ist die Stärkung der Marktdisziplin durch vermehrte Offenlegung von Informationen für alle Marktteilnehmer im Rahmen der externen Rechnungslegung der Banken (z. B. im Jahresabschluss, in Zwischenberichten oder wie im gegenständlichen Fall auf der Website der Bankhaus Schelhammer & Schattera AG). Die Disziplinierung folgt u.a. aus zu befürchtenden Kursreaktionen der Aktien des Kreditinstituts im Falle einer Schieflage der Eigenmittelstruktur. So sind mögliche Reaktionen aus der Offenlegung Anreiz für die Banken, auf eine adäquate Eigen- und Risikokapitalstruktur zu achten.

§ 1 Zweck

Gemäß § 26 BWG und § 1 Offenlegungsverordnung BGBL.II Nr.375/2006 müssen Kreditinstitute mindestens einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offen legen.

Diese Informationen werden für die Bankhaus Schelhammer und Schattera Aktiengesellschaft auf der Website www.schelhammer.at veröffentlicht.

Wenn nicht anders formuliert beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31.12.2009. Die Angabe der Werte erfolgt sofern nicht anders angegeben in Tausend Euro (TEUR).

§ 2 Risikomanagement für einzelne Risikokategorien

Kreditinstitute haben für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in den §§ 6 bis 15 genannten Risiken, die Risikomanagementziele und –leitlinien des Kreditinstituts gesondert offen zu legen.

2.1. Strategien und Verfahren für das Management der Risiken

Im Fokus der Risikokultur der Bankhaus Schelhammer & Schattera AG steht die gezielte Übernahme von Risiken unter Beachtung von renditeorientierten Vorgaben. Die risikopolitischen Anforderungen, Zuständigkeiten sowie Steuerungsprinzipien sind in den Geschäftsgrundsätzen und in der Risikostrategie der Bankhaus Schelhammer & Schattera AG verankert. Zentraler Punkt der Risikostrategie ist der effiziente Einsatz der Eigenmittel unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten.

Aktives Risikomanagement bedeutet für das Bankhaus die Identifikation sämtlicher Risikopotenziale, deren quantitative Messung sowie deren Steuerung und Überwachung anhand von Risikolimiten. Ziel ist dabei ein planvoller Umgang mit Risiken. Die Grundidee besteht darin, das optimale Verhältnis von individueller Risikobereitschaft und Ertragserwartung bewusst festzulegen, zu messen und aktiv zu steuern.

2.2. Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagementfunktionen

Der Risikomanagementansatz des Bankhauses baut auf den folgenden Grundsätzen auf:

- 1 Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung des Risikomanagements im Bankhaus. Der Aufsichtsrat überprüft unser Risikoprofil in regelmäßigen Zeitabständen.
- 2 Das Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und Geschäftsrisiken erfolgt in einem koordinierten Prozess auf allen relevanten Ebenen der Bank.

Der Generaldirektor des Bankhauses trägt als *Chief Risk Officer* die Verantwortung für die Risikomanagementaktivitäten in Bezug auf unsere Kredit-, Markt-, operationellen und Geschäftsrisiken in der Bank.

Der *Gesamtvorstand* der Bank ist für die Planung, Steuerung und Kontrolle der zuvor genannten Risiken verantwortlich. Der Gesamtvorstand ist insbesondere für den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process – Kapitaladäquanzverfahren) verantwortlich.

Die Einzelheiten zur Gesamtbanksteuerung werden im *Aktiv-Passiv-Komitee* beschlossen. Mitglieder in diesem Komitee sind neben den Vorständen die Leitung Rechnungswesen, Leitung Treasury und Leitung Risikomanagement. Das Aktiv-Passiv-Komitee tagt im Regelfall monatlich, im Bedarfsfall auch öfter.

Das vom Vorstand eingesetzte *Kreditkomitee* ist ein zentrales Entscheidungsgremium im Kreditvergabeprozess.

Der Bereich *Risikomanagement* ist unter anderem für die Erarbeitung der Kreditgrundsätze, die Formulierung und Umsetzung von angemessenen Risikogrundsätzen, -verfahren und -methoden für die verschiedenen Geschäftsaktivitäten in der Bank sowie die Koordinierung des wöchentlichen Kreditkomitees verantwortlich.

Das *Treasury* ist für das Liquiditätsrisikomanagement verantwortlich. Unser aktuelles Liquiditätsrisiko sowie die Grundsätze zur Identifikation, Messung und Steuerung unseres Liquiditätsrisikos werden regelmäßig durch das *Aktiv-Passiv-Komitee* überprüft.

2.3. Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Der Umfang und die Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme für die einzelnen Risikoarten gliedern sich wie folgt:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entsteht im Zusammenhang mit Transaktionen, aus denen sich tatsächliche, eventuelle oder künftige Ansprüche gegenüber einem Geschäftspartner, Schuldner oder Kreditnehmer ergeben. Wir unterscheiden drei Arten von Kreditrisiken:

- 1 *Ausfallrisiko* ist das Risiko, dass unsere Geschäftspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.
- 2 *Länderrisiko* ist das Risiko, dass in einem beliebigen Land aus einem der folgenden Gründe ein Verlust entsteht: mögliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische und soziale Unruhen, Verstaatlichungen und Enteignungen, staatliche Nichtanerkennung von Auslandsschulden, Devisenkontrollen und Ab- oder Entwertung der Landeswährung. Das Länderrisiko beinhaltet das Transferrisiko. Dieses entsteht, wenn Schuldner auf Grund direkter staatlicher Intervention nicht in der Lage sind, Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer fälligen Verpflichtungen an Nichtgebietsansässige zu übertragen.
- 3 *Abwicklungsrisiko* ist das Risiko, dass die Abwicklung oder Verrechnung von Transaktionen scheitert. Ein Abwicklungsrisiko entsteht immer dann, wenn liquide Mittel, Wertpapiere und/oder andere Werte nicht zeitgleich ausgetauscht werden.

Kreditrisiken bestehen sowohl im Kundengeschäft (Ausfallrisiko) als auch im Eigengeschäft der Bank (Ausfallrisiko, Bonitätsrisiko).

Dokumentation

Das Kredithandbuch regelt die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung von Krediten und gibt Richtlinien an die Kundenbetreuer vor. Zentrales Element im Kreditvergabeprozess ist der schriftliche Kreditantrag, für den es klare Qualitätsstandards gibt. Ausnahmen von festgelegten Richtlinien bzw. Grundsätzen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die intern vergebenen Kreditkompetenzen sind klar in einer Dienstanweisung geregelt.

Rating

Sofern ein externes Rating einer Rating-Agentur für einen Kreditnehmer herangezogen werden kann, wird dieses in der Bonitätsbeurteilung bzw. im Kreditgenehmigungsverfahren zur Beurteilung eines Engagements herangezogen.

Ein Großteil der Kunden des Bankhauses verfügt jedoch über kein externes Rating. Die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG verwendet für das Kunden-Rating ein Scoring Modell, das – in jeweils leicht modifizierten Versionen – für Privatkunden, Einnahmen/Ausgaben-Rechner und Unternehmen zur Verfügung steht. Die Ratingklassen sind nach folgender Skala eingeteilt:

Ratingstufe	Bedeutung
2d	Sehr gute Bonität
2e	Sehr gute Bonität
3a	Gute Bonität
3b	Gute Bonität
3c	Gute bis mittlere Bonität
3d	Mittlere Bonität
3e	Akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Mangelhafte Bonität
4c	WATCH LIST
4d	WATCH LIST
4e	WATCH LIST
4e	WATCH LIST
5a	90 Tage Zahlungsverzug
5b	1. Einzelwertberichtigung
5c	Restrukturierung
5d	Ausbuchung
5e	Insolvenz

Analyse und Festlegung eines Kreditrahmens für Finanzinstitutionen

Für Banken wird die Beurteilung der Rating-Agenturen (Moody's, Standard & Poors) verwendet. Außerdem werden auch Informationen aus dem *Banker's Almanach*, der Auskunft über Finanzinstitutionen aus der ganzen Welt liefert, eingeholt.

Großkreditrisiko

Großveranlagungen sowie Gruppen verbundener Kunden sind in § 27 BWG definiert. Je höher die Veranlagung eines einzelnen Kreditnehmers, desto größer sind die Auswirkungen auf die Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften bei (teilweisem) Ausfall. Die Geschäftsleiter

sind verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten und Haftenden offen legen zu lassen und sich für die Dauer der Einräumung über die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten und Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren, sowie laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen.

Besicherungsrisiko

Dieses Risiko betrifft die für die Einräumung eines Kredites eingeholten Sicherstellungen seitens des Kunden und deren Werthaltigkeit bei Ausfall. Die zur Sicherstellung des Kredites überlassenen Kreditsicherheiten können sich zum Zeitpunkt der Verwertung als mangelhaft oder wertlos herausstellen. Dieses Besicherungsrisiko beschreibt somit die Gefahr, dass der Liquiditätserlös bei einer Veräußerung zur Deckung der Zahlungsansprüche gegenüber dem Kreditnehmer nicht ausreicht.

Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs-, Veräußerungsverlustrisiko und das Risiko der Reduktion von stillen Reserven durch die Gefahr einer entsprechend negativen wirtschaftlichen Entwicklung bei Beteiligungen sowie weiters das Risiko, Nachschüsse für Gesellschaften leisten zu müssen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet allgemein die Gefahr von Änderungen von Marktpreisen bzw. von Verlusten durch ungünstige und unerwartete Preisentwicklungen. In diesem Risiko sind die Positionen des Bankbuchs erfasst.

Das Bankhaus berechnet das Aktienrisiko aufgrund eines Value at Risk-Modells; das credit-spread Risiko aus den Anleihepositionen wird mit einem Finanztool auf Basis von aktuellen Bloomberg-Daten berechnet.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet die Gefahr, dass aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann. Es bedeutet aber auch, dass im Falle einer Liquiditätskrise Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) bzw. Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert (Marktliquiditätsrisiko) werden können. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität erfolgt durch das Asset and Liability Committee.

Die Messung des Liquiditätsrisikos erfolgt monatlich in vier Stufen:

1. statische Liquidität gemäß § 25 BWG
2. Kurzfristige Kosten der Liquiditätsbeschaffung (kurzfristige Liquiditätskrise bis zu 3 Monate; Opportunitätskosten der kurzfristigen Vermögensveräußerung
3. Mittelfristige Liquiditätskosten (erhöhte Refinanzierungskosten aufgrund erhöhter Interbankspreads)
4. Beobachtung der langfristigen offenen Liquiditätspositionen (GAP-Analyse)

Operationales Risiko

Die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG definiert operationelles Risiko (OR) analog Basel II als das „Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten.“

Die Verantwortung für das Vermeiden des OR liegt beim Management der jeweiligen operativ tätigen Abteilungen. Eintretene Schäden werden in der Schadensfalldatenbank dokumentiert. Die Messung des OR erfolgt nach dem Basisindikatoransatz.

2.4. Leitlinien für Risikoabsicherung und –minderung sowie Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und –minderung getroffenen Maßnahmen.

Kreditrisiko: Kreditrisiken werden durch Sicherheiten, die überwiegend nach Basel II Kreditrisiko-Standardansatz anrechenbar sind, weitgehend abgedeckt.

Zinsänderungs- und Wechselkursrisiko: Zinsänderungsrisiken und Wechselkursrisiken dürfen nur in einem sehr kontrollierten Ausmaß eingegangen werden, und werden durch das Aktiv-Passiv-Komitee überwacht.

Operationelles Risiko: Operationelle Risiken müssen bereits ab einem geringen Betrag gemeldet werden und werden in einer Schadensfalldatenbank dokumentiert.

§ 3 Anwendungsbereichsbezogene Informationen

3.1. Name des Kreditinstituts

Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft

3.2. Angabe der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke mit einer kurzen Beschreibung der Unternehmen innerhalb der Kreditinstitutsgruppe, die

- a) vollkonsolidiert**
- b) anteilmäßig konsolidiert**
- c) von den Eigenmitteln abgezogen und**
- d) weder konsolidiert noch abgezogen werden**

Die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG besteht aus der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft, Wien (übergeordnetes Kreditinstitut) und der Bankhaus Schelhammer & Schattera Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien (Anteil am Kapital 70 %).

Der Konzernabschluss wurde durch Vollkonsolidierung der Jahresabschlüsse beider Firmen erstellt. Bei der Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode angewendet. Der 30 %ige Fremdanteil an der Kapitalanlagegesellschaft wurde als eigene Position in der Konzernbilanz eingestellt.

Weitere gemäß § 244 UGB in den Konzernabschluss einzubeziehende Unternehmen:

- Bau- u. Betriebsförderungsges.m.b.H.; Wien; Anteil am Kapital 87,84 %; Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern
- Monetaria Kreditvermittlungs Ges.m.b.H.; Wien; Anteil am Kapital 100,00 %; Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Krediten und Darlehen, ohne deren hypothekarische Sicherstellung

- Commerz Beteiligungsges.m.b.H.; Wien; Anteil am Kapital 100,00 %; Gegenstand des Unternehmens sind Beteiligungs-, Treuhand-, Beratungs- und Vermittlungsgeschäfte
- H. Forstner Gesellschaft m.b.H.; Wien; Anteil am Kapital 98,90 %; Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung (Grundstücke und Gebäude)

Bei diesen Unternehmen wurde, da sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, gemäß § 249 (2) UGB von der Einbeziehung in den Konzernabschluss Abstand genommen. Diese sind daher im Konzernabschluss in der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ mit ihren Buchwerten enthalten.

Anteilmäßige Konsolidierungen und Unternehmen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden, liegen keine vor.

3.3. Alle vorhandenen oder abzusehenden substanzielle, praktische oder rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem übergeordneten Institut und den ihm nachgeordneten Instituten.

Aus derzeitiger Sicht liegen keine entsprechenden Hindernisse vor.

3.4. Der Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Mindestbetrag ist sowie der Name oder die Namen dieser Tochterunternehmen.

Die tatsächlichen Eigenmittel sind in keinem Tochterunternehmen geringer als vorgeschrieben.

§ 4 Eigenmittelstruktur

4.1. Zusammenfassung der Konditionen der wichtigsten Merkmale aller Eigenmittelposten und ihrer Bestandteile

Das Grundkapital besteht aus 42.000 Stück auf Namen lautende, voll eingezahlte Stammaktien mit einem Gesamtnominale von TEUR 50.000. Alle Aktien erhalten den gleichen Ausschüttungsbetrag, sofern dieser durch den Jahresgewinn abgedeckt wird. Im Jahr 2009 wurde eine Ausschüttung in Höhe von 40,00 EUR pro Aktie ausbezahlt.

Das Ergänzungskapital in Höhe von TEUR 2.907 besteht aus einer Anleihe, die im Jahr 1996 mit einer Laufzeit von 20 Jahren emittiert wurde (damaliges Nominale ATS 40 Mio.). Die Verzinsung hängt von der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, aufgerundet auf volle ¼%, ab und beträgt derzeit 3,75% p.a.

4.2. Betrag des Kernkapitals gemäß § 23 Abs. 14 Z 1 BWG bei getrennter Offenlegung der Eigenmittelbestandteile und Abzugsposten

Gezeichnetes Kapital	50.000
Gesetzliche Gewinnrücklage	4.500
Freie Gewinnrücklage	4.900
Haftrücklage	6.353
Sonstige unbesteuerte Rücklagen	1.995
Fonds für allgemeine Bankrisiken	9.400
Abzugsposten gemäß § 23 Abs 13 Z 1 BWG	-36
	<u>77.112</u>

4.3. Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals gemäß § 23 Abs. 7 BWG, des nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG sowie des kurzfristigen nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Das Ergänzungskapital beträgt TEUR 2.907, der Differenzbetrag zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert beinhaltet die abgegrenzten anteiligen Zinsen, weiteres nachrangiges Kapital existiert keines.

4.4. Abzüge vom Kernkapital und den ergänzenden Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 BWG bei getrennter Offenlegung der Posten gemäß § 23 Abs. 13 Z 4c BWG sowie die Abzüge gemäß § 82 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten.

Entsprechende Abzugsposten liegen per 31.12.2009 keine vor.

4.5. Gesamtsumme aller Eigenmittel nach den Abzügen und Beschränkungen gemäß § 23 Abs. 14 BWG

Kernkapital gemäß Punkt 4.2.	77.112
Ergänzende Eigenmittel	
stille Reserven gemäß § 57 Abs 1 BWG	7.700
Ergänzungskapital	2.907
Neubewertungsreserve gemäß § 23 Abs 9 BWG	4.639
	<u>15.246</u>
Anrechenbare Eigenmittel	92.358

§ 5 Mindesteigenmittelerfordernis

Informationen betreffend Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG sowie der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG.

5.1. Zusammenfassung des Ansatzes gemäß § 39a BWG, nach dem das Kreditinstitut die Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken beurteilt.

Zur Sicherung der Kapitaladäquanz wird eine monatliche Risikotragfähigkeitsrechnung erstellt. In dieser Risikotragfähigkeitsrechnung werden alle wesentlichen Risiken bewertet, ein entsprechendes Risikopotential ermittelt und unter Beachtung des zuvor durch den Gesamtvorstand mit dem Risikomanagement festgelegten Risikoappetits den

im Bankhaus zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen (Kernkapital, ergänzende Eigenmittel, Erträge) gegenübergestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wird dabei eine *Going-Concern-Sicht* und eine *Liquidationssicht* unterstellt. Auf Grund der eher konservativen Geschäftspolitik und der ausgezeichneten Eigenmittel-Ausstattung ist auch bei der Liquidationssicht eine Überdeckung des gesetzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses gegeben.

5.2. Betrag von 8 v.H. der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnet.

Forderungsklasse	Eigenmittelerfordernis
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	49
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	413
Forderungen an Institute	6.663
Forderungen an Unternehmen	7.304
Retail-Forderungen	2.727
Durch Immobilien besicherte Forderungen	1.095
Überfällige Forderungen	1.332
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	24
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	1.379
Sonstige Posten	3.758
GESAMT	24.744

5.3. Betrag von 8 v.H. der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22b Abs. 2 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge auf einem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnet.

Für das Bankhaus derzeit nicht relevant, da kein auf einem internen Rating basierender Ansatz verwendet wird.

5.4. Berechnete Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG

Das Bankhaus führt kein Handelsbuch gemäß § 22o Abs.2 BWG – nur ein kleines gemäß § 22q BWG – sodass hierfür kein gesondertes Eigenmittelerfordernis gegeben ist. Das Eigenmittelerfordernis für Fremdwährungspositionen beträgt per 31.12.2009 TEUR 417.

5.5. Berechnete und gesondert offen gelegte Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 BWG

Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs.1 Z4 BWG wird für das Bankhaus nach dem Basisindikatoransatz (15% des Durchschnitts der Betriebserträge der letzten drei Jahre) berechnet und beträgt per 31.12.2009 TEUR 2.751.

§ 6 Kontrahentenausfallrisiko

Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kontrahentenausfallrisikos aus Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihegeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist folgende Informationen offen zu legen:

6.1. Beschreibung der Methode, nach der Kapital gemäß § 39a BWG und Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten zugeteilt werden.

Die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG schließt derzeit Verträge über Zins- und Währungsderivate in sehr eingeschränktem Ausmaß und nur zu Absicherungszwecken ab. Es bestehen keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihegeschäfte, Lombardgeschäfte oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

6.2. Beschreibung der Vorschriften zur Absicherung der Besicherungen und zur Bildung von Reserven.

Die derivativen Geschäfte dienen zur Absicherung bestehender Risiken, und verhalten sich umgekehrt proportional zum abgesicherten Risiko. Es kommt aus diesem Titel zu keiner Bildung von Reserven. Die Messung erfolgt gemäß dem Ursprungsrisikoansatz (§ 235 SolvaV).

6.3. Beschreibung der Vorschriften über Korrelationsrisiken

Das Korrelationsrisiko (Korrelation von Markt- und Kreditrisikofaktoren bzw. das spezifische Korrelationsrisiko) ist implizit im Ursprungsrisikoansatz abgebildet.

6.4. Beschreibung der Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag, den das Kreditinstitut bei einer Herabstufung seines Ratings zur Verfügung stellen müsste

Aus derzeitiger Sicht für die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG nicht relevant

6.5. Summe der aktuellen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte, positive Auswirkungen von Netting, aufgerechnete aktuelle Kreditforderungen, gehaltene Besicherungen, Nettokreditforderungen bei Derivaten

Es bestanden folgende Termingeschäfte (derivative Finanzinstrumente) zum Bilanzstichtag:

	Kaufkontrakte	Verkaufskontrakte
Devisentermingeschäfte	21.539	21.554

6.6. Maße für den Forderungswert nach der jeweils entsprechenden Methode gemäß den §§ 233 bis 261 SolvaV

Als Maß für die Ermittlung des Forderungswertes wird der Ursprungsrisikoansatz gemäß § 235 SolvaV angewendet.

6.7. Nominalwert von Absicherungen in Form von Kreditderivaten und die Verteilung der Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen

Aus derzeitiger Sicht für die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG nicht relevant.

6.8. Nominalwert von Derivatgeschäften, unterteilt nach der Verwendung für den Kreditbestand und Vermittlungstätigkeiten des Kreditinstituts, sowie die Verteilung verwendeter Derivate nach Produktgruppen samt einer weiteren Aufschlüsselung innerhalb der einzelnen Produktgruppen nach erworbenen und veräußerten Besicherungen.

Aus derzeitiger Sicht für die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG nicht relevant.

6.9. Im Falle der Verwendung eigener Schätzungen des Skalierungsfaktors gemäß § 246 SolvaV die Schätzung des Skalierungsfaktors

Aus derzeitiger Sicht für die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG nicht relevant.

§ 7 Kredit- und Verwässerungsrisiko

7.1. Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kredit- und Verwässerungsrisikos folgende Informationen offen zu legen:

7.1.1. Für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet

Überfällige Forderungen liegen vor sobald ein Schuldner mehr als 90 Tage im Verzug ist, wobei diese Frist mit dem ersten Tag zu laufen beginnt an dem der Schuldner Raten und/oder Zinsen nicht gezahlt, ein zugesagtes Limit überschritten oder einen nicht genehmigten Rahmen in Anspruch genommen hat. Diese Überschreitung muss wesentlich sein, wobei die Wesentlichkeitsgrenze bei EUR 250,00 liegt.

Bei ausfallgefährdeten Forderungen wird unterschieden zwischen „anmerkungsbedürftig“ und „notleidend“.

Anmerkungsbedürftig sind Forderungen, die noch bedient werden oder bei denen es Sicherheiten gibt, die noch nicht im Stadium der Verwertung sind und es daher noch nicht absehbar ist, ob und in welcher Höhe es einen Ausfall geben könnte.

Notleidend sind Forderungen, bei denen die bestehenden Sicherheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen und daher mit einem Ausfall zu rechnen ist. Die genaue Höhe des Ausfalls ist aber noch nicht feststellbar, weil die entsprechenden Verfahren noch im Laufen sind bzw. noch Anwälte mit der Einbringlichmachung befasst sind.

7.1.2. Beschreibung der bei der Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen angewandten Ansätze und Methoden

Für zum Bilanzstichtag erkennbare Kreditrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet, diese werden als Kürzungsbetrag der entsprechenden Aktivposition ausgewiesen. Pauschale Wertberichtigungen werden keine durchgeführt.

Die Rückstellungen werden für voraussichtliche Verbindlichkeiten gebildet, deren exakte Höhe zum Bilanzstellungszeitpunkt noch nicht sicher ist. Es wird jener Betrag zurück gestellt, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist.

Die Rückstellung für Pensionen erfolgt nach einem versicherungsmathematischen Gutachten unter Zugrundelegung der Sterblichkeits-Rechnungsgrundlagen "AVÖ 2008 P - Pagler & Pagler" und eines Rechnungszinssatzes von 3,5 % nach dem Gegenwartsverfahren. Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wird nach der finanzmathematischen Methode gebildet, der Rechnungszinssatz beträgt 3,5%. Bei der Berechnung wurde das Pensionseintrittsalter mit 59 bis 60 Jahren für Frauen und 64 bis 65 Jahren für Männer zu Grunde gelegt.

7.1.3. Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung und den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraumes

Forderungsklasse	31.12.2009	Durchschnitt 2009
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	53.489	28.629
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	70.344	44.709
Forderungen an Institute	362.942	413.000
Forderungen an Unternehmen	114.113	94.056
Retail-Forderungen	68.176	43.715
Durch Immobilien besicherte Forderungen	37.246	34.963
Überfällige Forderungen	19.884	11.692
Gedekte Schuldverschreibungen	2.998	1.738
Forderungen in Form Investmentfondsanteilen	31.489	33.047
Sonstige Posten	54.156	49.296
SUMME	814.837	754.843

7.1.4. Geografische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen

Die gesamten Forderungen bestehen zu ca. 85% gegenüber inländischen Schuldnern, zu ca. 11% gegenüber Schuldern aus dem EU-Raum (ohne Österreich) und zu ca. 4% gegenüber Schuldern aus dem Nicht-EU-Raum (z.B. Schweiz, USA). Da der weitaus überwiegende Teil aus dem Inland kommt, wird für die Aufteilung nach Forderungsklassen auf den Punkt 7.1.3. verwiesen.

7.1.5. Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Kontrahenten, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen

Diese Verteilung wird für die Forderungen an Kunden angeführt, da nur hier eine relevante Zusatzinformation vorliegt:

Kontrahentengruppe	%
Unternehmen	43,6%
Private	27,7%
Öffentlicher Sektor	17,9%
Kirchliche Kunden	10,8%

Forderungsklasse	%
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	28,1%
Forderungen an Unternehmen	28,9%
Retail-Forderungen	20,3%
Durch Immobilien besicherte Forderungen	14,8%
Überfällige Forderungen	7,9%

7.1.6. Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen

Forderungsklasse	Restlaufzeit in TEUR				
	täglich fällig / unbestimmt*	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	41.385	0	2.986	5.241	3.877
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	5.971	20.356	33.318	1.809	8.891
Forderungen an Institute	16.128	205.135	51.462	85.029	5.188
Forderungen an Unternehmen	6.131	38.445	9.859	40.212	19.465
Retail-Forderungen	22.633	7.077	11.790	8.009	18.667
Durch Immobilien besicherte Forderungen	2.786	6.243	5.416	3.830	18.970
Überfällige Forderungen	19.884	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	1.997	1.001
Forderungen in Form Investmentfondsanteilen	31.489	0	0	0	0
Sonstige Posten	54.157	0	0	0	0

* inkl. Sachanlagevermögen und Beteiligungen

7.1.7. Für alle wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Vertragspartnern die folgenden Angaben:

a) ausfallgefährdete und überfällige Forderungen

TSD Euro	Ausfallgefährdete Forderungen	Überfällige Forderungen
Unternehmen	7.836	13.512
Private	2.405	6.372
Kirchliche Kunden	0	0
Summe	10.241	19.884

b) Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die ausfallgefährdeten Forderungen wurden zur Gänze wertberichtigt, darüber hinaus gibt es keine Wertberichtigungen oder Rückstellungen für ausfallgefährdete oder überfällige Forderungen.

c) Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums

Die Aufwendungen für Wertberichtigungen betragen im Geschäftsjahr 2.274 TEUR.

7.1.8. Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen; diese sind getrennt anzuführen und nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der Wertberichtigungen und Rückstellungen für jedes geografische Gebiet, aufzuschlüsseln

Die gebildeten Wertberichtigungen betreffen ausschließlich Forderungen an inländische Kunden.

7.1.9. Getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen haben Folgendes zu umfassen:

- a) eine Beschreibung der Art der Wertberichtigungen und Rückstellungen
- b) die Eröffnungsbestände
- c) die während der Periode aus den Rückstellungen entnommenen Beträge
- d) die während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen
- e) die Abschlussbestände

Das Bankhaus bildet nur Einzelwertberichtigungen, diese haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	TEUR
Anfangsbestand EWB 01.01.2009	9.474
Verbrauch EWB 2009	-919
Neudotation 2009	2.274
Auflösung 2009	-588
Endbestand 31.12.2009	10.241

7.2. Kreditinstitute haben nähere Angaben zu veröffentlichen, wenn durch die Aufschlüsselung der Forderungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 keine ausreichende Aussage zur Risikosituation möglich ist

Aus derzeitiger Sicht für das Bankhaus nicht relevant.

7.3. Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene Wertberichtigungen und Wertaufholungen sind gesondert offen zu legen

Direktabschreibungen wurden im Geschäftsjahr keine vorgenommen, die Erträge aus ausgebuchten Forderungen betragen 2009 39 TEUR.

§ 8 Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes

Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnen, haben für jede Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG folgende Informationen offen zu legen:

8.1. Die Namen der anerkannten Rating-Agenturen und Rating-Agenten und die Gründe für etwaige Änderungen

Als Ratingagentur wird Standard & Poor's verwendet.

8.2. Die Forderungsklassen, für die die Rating-Agenturen und Rating-Agenten jeweils in Anspruch genommen werden

Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
 Forderungen an regionale Gebietskörperschaften
 Forderungen an Institute
 Forderungen an Unternehmen
 Gedeckte Schuldverschreibungen

8.3. Eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind.

Die Emittenten- und Emissionsratings werden gemäß EmittentenVO zugeordnet.

8.4. Die Zuordnung der Ratings aller anerkannten Rating-Agenturen oder Rating-Agenten zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen, sofern das Kreditinstitut nicht die Standardzuordnung gemäß § 21b Abs. 6 BWG heranzieht.

Die Emittenten- und Emissionsratings werden gemäß Mappingverordnung (i.d.F. BGBl. 2/254/2007) zugeordnet.

8.5. Die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, a) die jeder einzelnen vorgesehenen Bonitätsstufe zugeordnet werden sowie

Die Angaben beziehen sich auf Forderungen an Kunden, sofern das Gesamtbligo des jeweiligen Kunden größer als eine Mio. Euro ist.

Bonitätsstufe	Forderungswerte vor Kreditrisikominderung	Forderungswerte nach Kreditrisikominderung
2C	600	294
2D	1.609	533
2E	18.475	7.170
3A	1.081	1.081
3B	3.510	2.850
3C	11.045	9.931
3D	17.886	15.311
3E	20.929	20.929
4A	5.259	4.959
4B	1.410	1.396
4D	1.397	698
4E	1.017	1.017

b) jene, die von den Eigenmitteln abgezogen werden

Zu diesem Punkt liegen keine entsprechenden Geschäfte vor.

§ 9 Spezialfinanzierungen, Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva

Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder gemäß den §§ 77 und 78 SolvaV berechnen, haben die Forderungen für jede Kategorie der Tabelle gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder für jedes Gewicht gemäß § 77 Abs. 3 SolvaV offen zu legen.

Aus derzeitiger Sicht für das Bankhaus nicht relevant, da für die Berechnung des Kreditrisikos der Standardansatz verwendet wird.

§ 10 Sonstige Risikoarten

Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnen, haben dieses für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen zu legen.

Mindesteigenmittelerfordernis	TEUR	Anmerkung
Handelsbuch	0	keines vorhanden
Warenpositionsrisiko	0	keines vorhanden
Fremdwährungsrisiko	417	

§ 11 Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung

Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis für Marktrisiken mittels eines internen Modells zur Marktrisikobegrenzung gemäß § 22p BWG berechnen, haben entsprechende Informationen offen zu legen.

Nicht relevant, da im Bankhaus keine internen Modelle verwendet werden.

§ 12 Operationelles Risiko

Kreditinstitute haben zum operationellen Risiko gemäß § 22i BWG folgende Informationen offen zu legen:

12.1. Die Ansätze für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken, die das Kreditinstitut heranziehen darf.

Das Bankhaus ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG in Verbindung mit § 182 Solva-VO.

12.2. Eine Beschreibung des fortgeschrittenen Messansatzes gemäß § 22l BWG wenn dieser vom Kreditinstitut angewandt wird.

Der fortgeschrittene Messansatz wird nicht angewendet.

12.3. Bei kombinierter Anwendung der Ansätze den Anwendungsbereich der verschiedenen verwendeten Ansätze.

Es werden keine kombinierten Ansätze angewendet.

§ 13 Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches

Kreditinstitute haben zu den Beteiligungspositionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:

13.1. Die Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategische Gründe.

In den Beteiligungspositionen werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb des Bankhauses dauerhaft zu dienen und die die Kerngeschäftsaktivitäten unterstützen bzw. ergänzen sollen. Bezüglich Geschäftsgegenstand der verbundenen Unternehmen wird auf Punkt 3.2. verwiesen.

Diese Positionen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen, bewertet.

13.2. Einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der Schlüsselannahmen und –praktiken für die Bewertung sowie etwaige wesentliche Änderungen dieser Praktiken.

Die Beteiligungspositionen dienen ausschließlich dem Anlagenvermögen und werden nach den Bewertungsgrundsätzen des UGB und des BWG bewertet. Demnach gilt das Anschaffungskostenprinzip und das gemilderte Niederstwertprinzip unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht.

Im Geschäftsjahr gab es keine Änderungen der Anschaffungs- und Bewertungspraktiken.

13.3. Den Buchwert, den beizulegenden Zeitwert (fair value) und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, wenn dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht.

Der gesamte Buchwert der Beteiligungen beträgt 13.649 TEUR, davon 586 TEUR aus Beteiligungen an Kreditinstituten.

Der Buchwert der verbundenen Unternehmen beträgt 7.849 TEUR, davon 509 TEUR aus Anteilen an Kreditinstituten – dies betrifft die Kapitalanlagegesellschaft.

Beteiligungspositionen, die an einer Börse notieren, hat das Bankhaus zur Zeit nicht.

13.4. Die Art und die Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, nicht an einer Börse gehandelter Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen.

Das Bankhaus hat zur Zeit keine börsengehandelten Beteiligungspositionen. Zur Diversifizierung der Beteiligungspositionen wird auf 13.3. verwiesen.

13.5. Die kumulativen realisierten Gewinne und Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode.

Im Geschäftsjahr 2009 gab es keine nennenswerten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen.

13.6. Die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder –verluste und sämtliche dieser Beträge, die in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen sind.

In der Reservenmeldung gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG werden an stillen Reserven für verbundene Unternehmen 7.860 TEUR und für Beteiligungen 10.144 TEUR angeführt. Diese Beträge werden jedoch bei den ergänzenden Eigenmitteln nicht zur Gänze angesetzt, da die Anrechenbarkeit der Neubewertungsreserve gemäß § 23 Abs 9 BWG mit 1,5 % der Solvabilitätsbemessungsgrundlage beschränkt ist und dieser Höchstwert entsprechend Punkt 4.5. per 31.12.2009 mit 4.639 TEUR begrenzt ist.

**§ 14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen
Kreditinstitute haben zu ihren Forderungen hinsichtlich des Zinsrisikos aus Positionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:**

14.1. Die Art des Zinsrisikos und die Häufigkeit der Messung

Das Zinsrisiko wird monatlich gemessen.

14.2. Die Schlüsselannahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen

Das Zinsrisiko wird prinzipiell nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde berechnet, nach denen zinsfixe und zinsvariable Instrumente entsprechend ihrer effektiven Zinsbindung in vorgegebene Laufzeitbänder eingestellt werden.

Klassische Bodensatzprodukte - variable Kredite oder Spareinlagen - werden mit der Replikationsportfolio-Methode abgebildet. Mit diesem Ansatz wird ein Portfolio aus Geld- und Kapitalmarktinstrumenten (mit unterschiedlicher Laufzeit und unterschiedlichen Zinssätzen) bestimmt, das die Entwicklung des Bestandes fristenkongruent und mit einer konstanten Marge möglichst genau nachbildet und danach in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgeteilt wird.

14.3. Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die bei Auf- und Abwertungsschocks entsprechend der gewählten Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Zinsschockszenario um 200 Basispunkte ergibt sich folgende Belastung der Eigenmittel zum 31.12.2009:

Währung	TEUR
EUR	423
USD	-1
CHF	-4
GBP	-1

§ 15 Verbriefungen

Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge für verbrieftete Forderungen gemäß den §§ 22c bis 22f BWG berechnen, haben entsprechende Informationen offen zu legen.

Nicht relevant, da im Bankhaus keine entsprechenden Verbriefungen vorhanden sind.

§ 16 Offenlegung bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansätzen

Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, haben entsprechende Informationen offen zu legen.

Nicht relevant, da im Bankhaus keine auf internen Ratings basierende Ansätze verwendet werden.

§ 17 Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen

Kreditinstitute, die Besicherungen zum Zweck der Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22 g bis 22 h BWG verwenden, haben folgende Informationen offen zu legen:

17.1. Die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Kreditinstitut davon Gebrauch macht.

Die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG macht keinen Gebrauch von bilanziellen und außerbilanziellen Netting.

17.2. Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten.

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten sind im Kredithandbuch geregelt.

17.3. Eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Besicherungen, die vom Kreditinstitut angenommen werden.

Das Bankhaus nimmt als Besicherungen Bardeckung sowie Wertpapiere zum Marktwert an. Weiters werden vor allem hypothekarische Sicherheiten akzeptiert. Soweit möglich werden Forderungen, die mit Hypotheken besichert sind, in den dafür vorgesehenen Forderungsklassen dargestellt.

17.4. Die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten und deren Kreditwürdigkeit.

Das Bankhaus ist in keinerlei Geschäfte mit Kreditderivaten engagiert. Garantien werden nur dann als werthaltig anerkannt, wenn der Garantiegeber von einer Ratingagentur geratet ist (z. B. Banken), in allen anderen Fällen werden Bürgschaften und Garantien mit null bewertet.

17.5. Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung.

Für die Bankhaus Schelhammer & Schattera AG nicht relevant

17.6. Den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse und nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen, der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und sonstige dingliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen.

	Forderungsbetrag vor Kreditrisikominderung	Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	624	612
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	6.546	5.166
Forderungen an Institute	86.201	83.284
Forderungen an Unternehmen	99.535	91.305
Retail-Forderungen	44.045	34.093
Durch Immobilien besicherte Forderungen	32.521	13.689
Überfällige Forderungen	29.166	16.648
Gedekte Schuldverschreibungen	300	300
Forderungen in Form Investmentfondsanteilen	17.233	17.233
Sonstige Posten	46.965	46.965

17.7. Getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, der durch persönliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen; für jede Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in den §§ 77 und 78 SolvaV vorgesehenen Ansätze.

Das Bankhaus wendet bei der Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses den Kreditrisiko-Standardansatz an und keinen der in den §§ 77 und 78 SolvaV vorgesehenen Ansätze.

§ 18 Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes

Kreditinstitute, die einen fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 221 BWG zur Berechnung ihres Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko verwenden, haben eine Beschreibung der Verwendung von Versicherungen zur Risikominderung offen zu legen.

Nicht relevant für das Bankhaus, da kein fortgeschrittener Messansatz verwendet wird.